

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der Nutzung	Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform und Dachneigung in Grad SD=Satteldach, PD=Pultdach.

GHmax = maximale Gebäudehöhe

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

- Baugrenzen
- offene Bauweise

OBERIRDISCHE UND UNTERIRDISCHE VERSORGENGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Oberirdische Stromleitung neu
- Oberirdische Stromleitung alt (entfällt)

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
- geplante Grundstücksgrenze
- entfallende Baugrenze
- Gebäudebestand

Bebauungsplan
"Hofen, 1. Änderung"
vom 27.09.2013

MI1	II
0,4	(0,8)
0	Dachform frei
GHmax = 9,00 m	

MI2	II
0,4	(0,8)
	SD 35-48°
GHmax = 8,00 m	

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):	06.05.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	15.05.2020
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):	06.05.2020
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit:	15.05.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):	vom 25.05.2020 bis 26.06.2020
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs. 7):	23.09.2020
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB):	23.09.2020
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten):	06.11.2020
Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalb	
Stempel / Unterschrift	
Ausgefertigt:	24. SEP. 2020
Geislingen, den	
Oliver Schmid, Bürgermeister	

Lage im Raum



Bebauungsplan
"Hofen - 2. Änderung"
in Geislingen - Erlaheim
ZEICHNERISCHER TEIL



Maßstab:	1 : 500	Projektnummer:	12793
		Plannummer:	12793-bbp-1.2
Grz./Geb.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
Pu/Gf	28.02.20	erstellt.	
LD/Gf	07.09.20	keine Änderung, Satzungsbeschluss.	

BÜROGRÖRER
INNEVIEL • VERKEHR • STADTPLANUNG

Büro Emplingen Hohensofferweg 1 72186 Emplingen Tel.: 07485/9769-0 info@buero-groerer.de	Büro Dornstetten Schießgrabenstraße 4 72280 Dornstetten Tel.: 07443/24056-0 info@buero-groerer.de	Büro Owingen Gottlieb-Daimler-Str. 2 88696 Owingen Tel.: 07551/83498-0 info@buero-groerer.de
------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

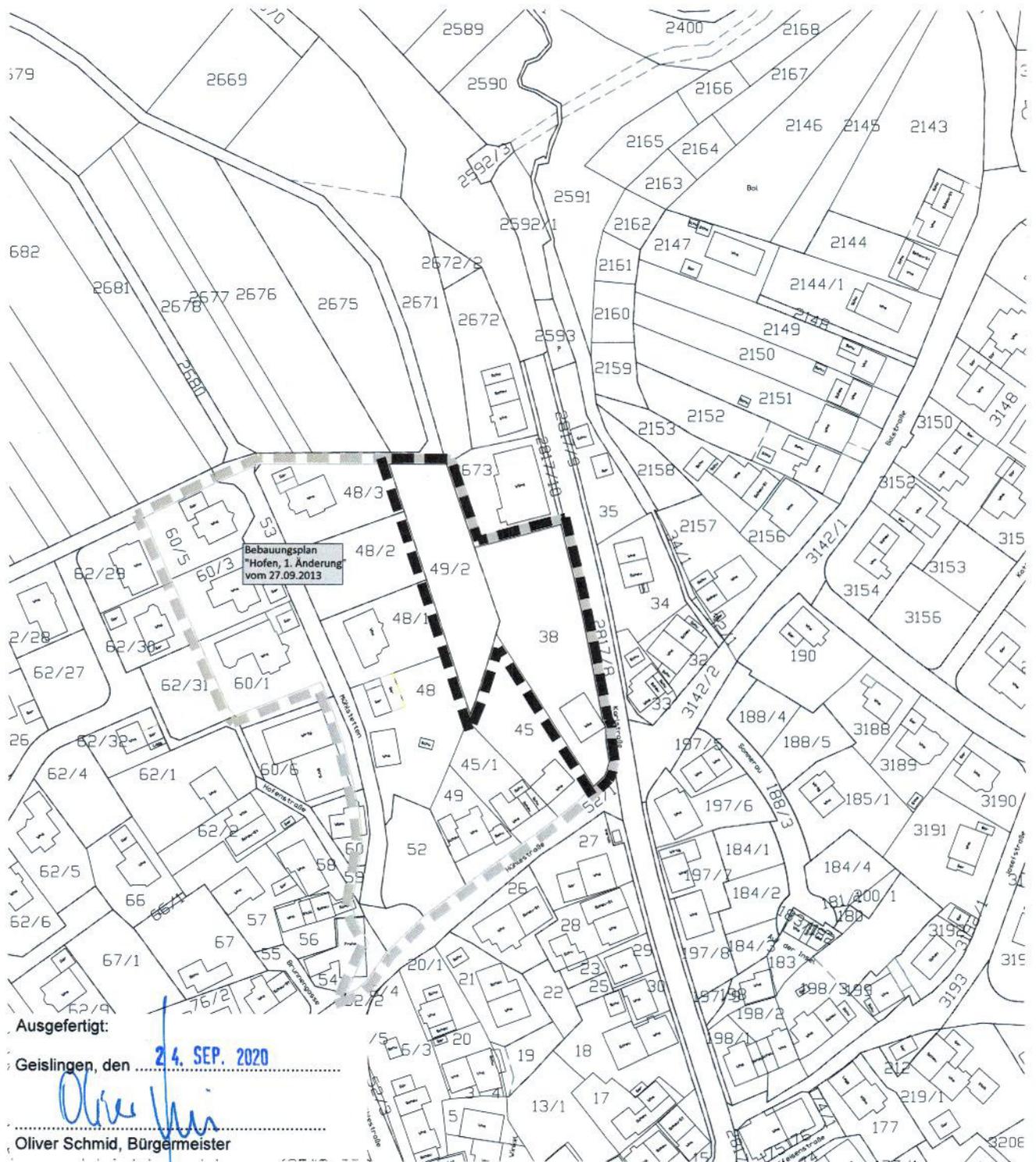
BEBAUUNGSPLAN "HOFEN - 2. ÄNDERUNG"

IN GEISLINGEN - ERLAHEIM In Kraft getreten am:

ZOLLERNALBKREIS

ABGRENZUNGSPLAN

06.11.2020



Ausgefertigt:

Geislingen, den 24. SEP. 2020

Oliver Schmid, Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne

Maßstab: 1 : 2.000		Projektnummer: 12793	
		Plannummer: 12793/abg-1.2	
Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
LD/Gf	28.02.20	Abgrenzungsplan	
LD/Gf	07.09.20	keine Änderung, Satzungsbeschluss	

BÜRO GRÖRER
 ARCHITECT • URBAN • STADTPLANUNG

Büro Empfingen Hoherzollernweg 1 72186 Empfingen Tel.: 07485/9769-0 info@buero-groerer.de	Büro Dorsetten Schießgrabenstraße 4 72280 Dorsetten Tel.: 07443/24056-0 info@buero-groerer.de	Büro Owingen Gottlieb-Damler-Str. 2 88096 Owingen Tel.: 07551/83498-0 info@buero-groerer.de
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

In Kraft getreten am:

06.11.2020



**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hofen - 2. Änderung“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Geislingen – Erlaheim

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Unterlagen für die Sitzung am 23.09.2020

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Die Dachform ist der Nutzungsschablone des Zeichnerischen Teils zu entnehmen.

Für Nebenanlagen, Garagen und Carports gilt:

Die Wahl der Dachform ist frei.

1.2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Es wird auf die Gestaltungsrichtlinien für die Zulassung von Dachaufbauten der Stadt Geislingen vom 29.11.2000 verwiesen.

1.3. Fassaden- und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas - unzulässig.
- Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Für Werbeanlagen gilt:

- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.

3. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Für die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gilt:

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig.
- Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

3.2. Gestaltung der Stellplätze

Für die Gestaltung von Stellplätzen gilt:

- Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

3.3. Einfriedungen

Für Einfriedungen gilt:

- Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen an diesen Seiten mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.
- Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist.
- Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

4. Einschränkung der Stellplatzverpflichtung § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

Pro Ferienwohnung sind 0,5 Stellplätze nachzuweisen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 28.02.20 für die Sitzung am 06.05.20

Geänderte Fassung vom 07.09.20 für die Sitzung am 23.09.20

Bearbeiter:

Laura Digiser

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollerweg 1

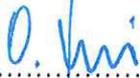
72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Geislingen, den 24. SEP. 2020



Oliver Schmid (Bürgermeister)

**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hofen - 2. Änderung“**

**Verfahren nach § 13a BauGB
in Geislingen – Erlaheim**

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Unterlagen für die Sitzung am 23.09.2020

Inhaltsübersicht

I.	Planerfordernis	1
II.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1.	Lage im Siedlungsgefüge.....	2
2.	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	3
III.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen	4
IV.	Ziele und Zwecke der Planung	6
1.	Grundsätzliche Zielsetzung.....	6
V.	Städtebauliche Konzeption	6
1.	Bauliche Konzeption.....	6
2.	Verkehrliche Erschließung.....	6
3.	Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	6
VI.	Umwelt- und Artenschutzbelange	7
1.	Umweltbelange und Umweltbericht.....	7
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	11
VII.	Art des Bebauungsplanverfahrens	12
VIII.	Planungsrechtliche Festsetzungen	13
1.	Art der Nutzung.....	13
2.	Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	13
3.	Zulässige Grund- und Geschossflächen.....	13
4.	Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen.....	13
5.	Flächen für die Abwasserbeseitigung.....	13
6.	Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.....	13
IX.	Örtliche Bauvorschriften	14
1.	Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	14
2.	Fassaden und Dachgestaltung.....	14
3.	Werbeanlagen.....	14
4.	Gestaltung unbebauter Flächen.....	14
5.	Einfriedungen.....	14
6.	Einschränkung der Stellplatzverpflichtung.....	14
X.	Anlagen	15

I. Planerfordernis

Die Region „Schwäbische Alb“ ist seit jeher ein beliebtes Urlaubs- und Ausflugsziel. Auch die naheliegenden Regionen erfreuen sich an dieser Beliebtheit und sind daher immer mehr touristisch nachgefragt. Daher nimmt auch die Nachfrage nach Schlafmöglichkeiten stetig zu. Die Stadt Geislingen bietet für Ausflüge in die Region „Schwäbische Alb“ eine sehr gute Ausgangslage, aufgrund dessen möchten die Pächter des „Landhauses Engel“ ihre Übernachtungsmöglichkeiten erweitern. Dadurch soll der anhaltend hohen Nachfrage nachgekommen werden. Geplant ist die Erweiterung um ein Gebäude, welches Raum für 12 Ferienwohnungen bieten soll. Das Gebiet befindet sich bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hofen – 1. Änderung“ vom 27.09.2013, jedoch ist die Änderung einiger Festsetzungen notwendig, um das Vorhaben umsetzen zu können. Zudem soll die Nutzung an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

Die Stadt Geislingen befürwortet dieses Vorhaben und somit auch die Änderung des Bebauungsplans.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hofen - 2. Änderung“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage von Erlaheim (s. Abb. II-1). Im Osten folgt die „Karlstraße“ und im Süden neben Wohnbebauung die „Hühlestraße“. Im Westen schließt bestehende Wohnbebauung an und im Norden folgen das Gasthaus „Landhaus Engel“ und landwirtschaftliche Flächen.

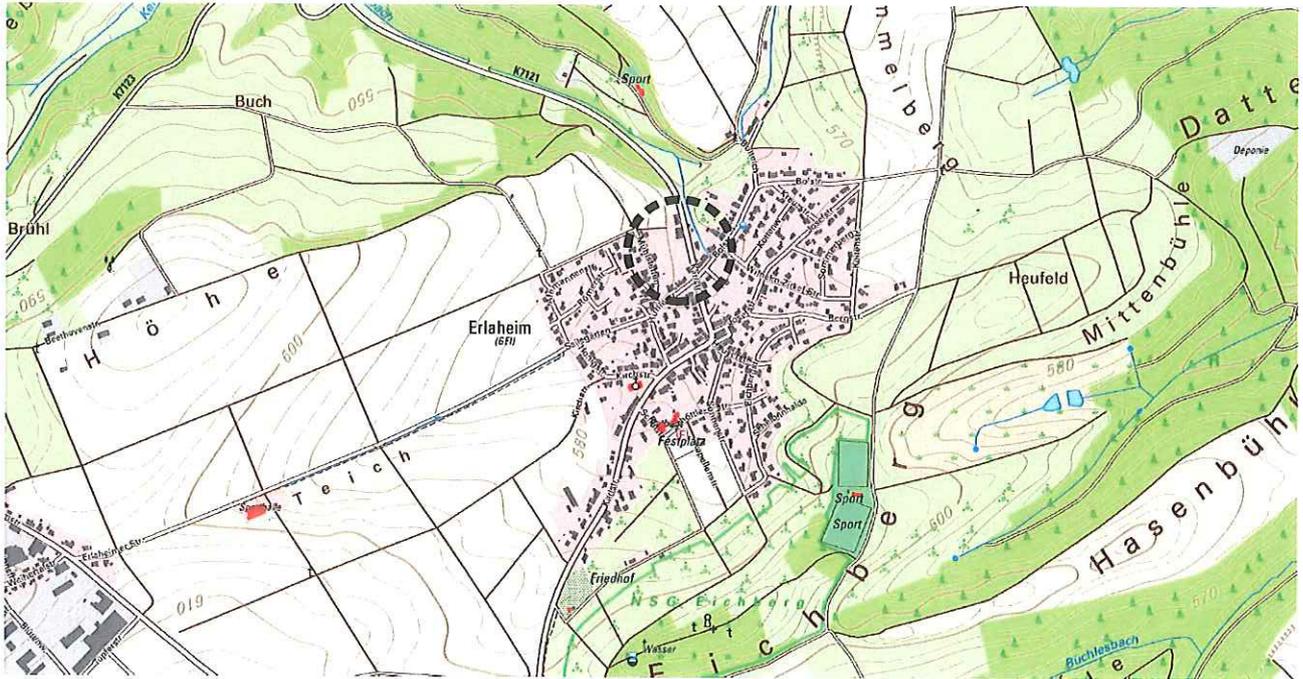


Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,33 ha beinhaltet die Flurstücke :

38	49/2					
----	------	--	--	--	--	--

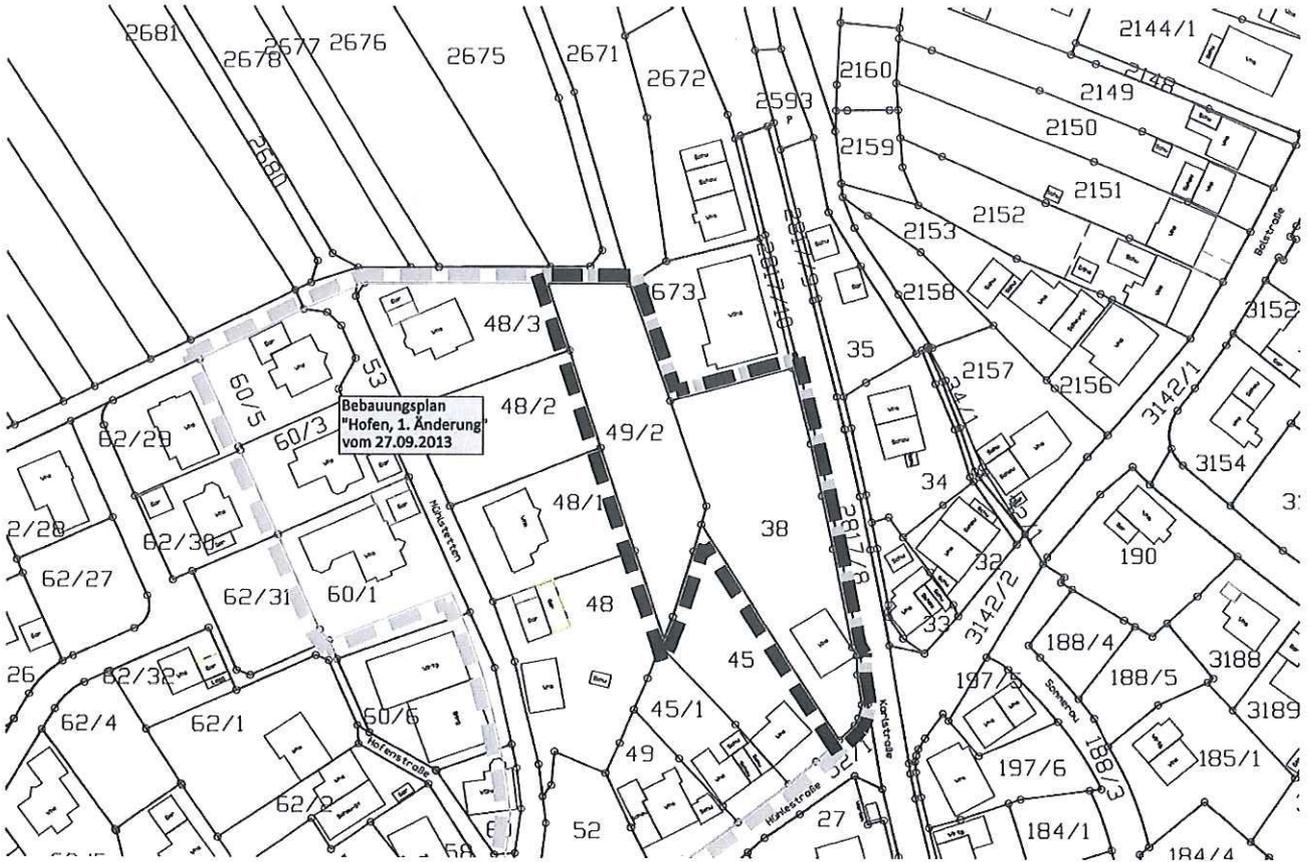


Abb. II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofen - 2. Änderung“

III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsfläche.
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Mischgebiet, • Landwirtschaftliche Fläche.
Rechtskräftige Bebauungspläne	<ul style="list-style-type: none"> • BBP „Hofen“ vom 21.03.1986 bzw. 09.03.2001 • BBP „Hofen – 1. Änderung“ vom 27.09.2013
Landschaftsschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Besonders geschützte Biotope	Nicht vorhanden.
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Nicht vorhanden.
Waldabstandsflächen	Nicht vorhanden.
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsgebiete (HQ ₁₀₀)	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem})	Nicht vorhanden.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	Nicht vorhanden.



Abb. III-1: Ausschnitt Regionalplan



Abb. III-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Neckar - Alb (s. Abb. III-1) wird die Fläche als bestehende Siedlungsfläche ausgewiesen.

Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. III-2) der Stadt Geislingen wird die Fläche größtenteils als bestehendes Mischgebiet dargestellt, der westliche Teil ist als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan ist daher nachrichtlich zu berichtigen.



Abb. III-3: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Hofen- 1. Änderung“ vom 27.09.2013

Das Plangebiet liegt vollständig im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hofen- 1. Änderung“ vom 27.09.2013.
Um das Vorhaben zu ermöglichen, sollen die bisherigen Festsetzungen geändert werden.

IV. Ziele und Zwecke der Planung

1. Grundsätzliche Zielsetzung

Ziel ist es den Bau einer Ferienwohnanlage zu ermöglichen. Geplant ist hierbei ein Gebäude mit 12 Ferienwohnungen, um der hohen Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten nachkommen zu können.

V. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption



Abb. V-1: Ansicht Süd. Quelle: Strichwerk, Albstadt

Es ist vorgesehen ein Gebäude mit 12 Ferienwohnung südlich des bestehenden Gasthauses zu errichten. Die Wohneinheiten werden sich über zwei Stockwerke erstrecken, wobei jeweils 6 Wohnung je Stockwerk vorgesehen sind. Des Weiteren ist ein Carport mit fünf Stellplätzen südlich der neuen Anlage geplant.

2. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Karlstraße“.

3. Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt im Trennsystem. Auf dem Grundstück ist eine Versickerungsmulde vorgesehen und das Schmutzwasser wird an die vorhandenen Leitungen in der „Karlstraße“ angeschlossen. Details zur Entwässerungen werden im Rahmen des Bauantrags geklärt.

VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB Abs.4 sowie dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden und Flächen, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	Zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Fläche	Gesamtgröße 3334 m ² > vollständig Flächen rechtskräftiger BBPs: - überbaubar (MD) 1713 m ² - private Grünfläche 1621 m ²	<i>Künftig werden keine Flächen überbaut, welche bisher außerhalb eines Bebauungsplans lagen. Es erfolgt lediglich eine Umwandlung der Nutzung von Innebereichsflächen.</i>	Nicht erheblich.
Biologische Vielfalt - Biotope	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Biotope vorhanden.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt - Biotopverbund	Innerhalb des Geltungsbereichs ist kein Biotopverbund vorhanden.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt - Tiere und Pflanzen	Zum Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, der den BPlan-Unterlagen beigefügt ist und auf den verwiesen wird.	<i>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Gruppen Vögel und Fledermäuse notwendig werden. Bzgl. der ggf. im Gebiet vorkommenden Zauneidechse (Lacerta agilis) werden erweiterte Untersuchungen oder alternativ eine worst-case-Betrachtung mit entsprechenden CEF-Maßnahmen notwendig. Unter Beachtung dieser Auflagen wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet.</i>	Nicht erheblich

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	Zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	Gemäß der Bodenkarte (M1:50.00 Geo-LaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) handelt es sich in der Ortslage von Erlaheim, und damit auch bei dem Plangebiet, um weitestgehend anthropogen überprägte Böden des Siedlungsraumes. Außerhalb der Ortslage stehen nördlich an das Plangebiet angrenzend Pelosol-Parabraunerde und Pelosol-Braunerde aus Fließerden (Kartiereinheit n11) an, die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen eine mittlere (2,33) Wertigkeit besitzen.	<i>Überbauung und Versiegelung von geringwertigen und bereits anthropogen überformten Böden in einem Umfang von rund 0,33 ha.</i> <i>Im Bereich der durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen beanspruchten Flächen wird der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, gesichert und anschließend zur Verbesserung der Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet wieder aufgebracht.</i>	Nicht erheblich
Oberflächen-gewässer	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
Grundwasser	Bei den noch nicht anthropogen überprägten Böden in der Umgebung handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Wasserdurchlässigkeit und mittlerer bis geringer Grundwasserführung (Quelle: LGRB Kartenviewer 2020). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
Klima und Luft	Durch die Lage innerhalb des Siedlungsgefüges, die verhältnismäßig geringe Größe des Gebietes sowie aufgrund seiner Neigung in Richtung Ortsausgang werden vom Gebiet ausgehende Kaltluftabflüsse (Frischluftschneisen / Belüftungsbahnen), die sich verbessernd auf das Klima von z.B. angrenzenden Siedlungsflächen oder sonstigen Belastungsräumen auswirken, nicht erwartet. Lufthygienisch ist das Gebiet weitgehend unbelastet.	<i>Zusätzliche erhebliche Emissionen, die zu einer Belastung der lufthygienischen Verhältnisse beitragen, entstehen durch die geplante Neubebauung mit einem Einzelgebäude nicht.</i>	Nicht erheblich
Erholung	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	Zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Landschaftsbild/ Ortsbild	Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes wird keine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild erwartet. Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden Wohngebiet. Die Festsetzungen orientieren sich weitestgehend an der Bestandsbebauung.	<i>Keine Beeinträchtigungen</i>	Nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigen Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen, Weg).		Keine
Mensch	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten.		Nicht erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Erweiterung der bestehenden Bebauung für Wohnzwecke keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Autoverkehr sowie von Lärm und Lichtemissionen übersteigen nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen und sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung als gering bzw. zumutbar einzustufen. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden nicht emittiert.		Keine Auswirkungen
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Erweiterung der bestehenden Mischgebietsfläche keine zusätzlichen Risiken.		Keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Umnutzung einer Innenbereichsfläche. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohn- und Dorfgebieten abgeleitet werden.		Keine Auswirkungen

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	Zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		Keine Auswirkungen
Wechselwirkung	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		Keine Auswirkungen

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen und Wespen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Als Ausgleich für den Verlust eines potenziellen Hangplatzes bzw. Sommerquartiers (Schuppen) sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 Spaltenquartier-Kästen im Geltungsbereich (z. B. an zu erhaltenden Bäumen) oder seiner unmittelbaren Umgebung zu verhängen. Um Gebäude bewohnenden Fledermausarten langfristig weiterhin im vergleichbaren Umfang Quartiere anbieten zu können, soll in die Fassade des neu geplanten Gebäudes ein Fledermausquartier-Stein integriert werden.
- Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen sind mindestens 3 künstliche Nisthilfen für Vögel im Geltungsbereich (z.B. an zu erhaltenden Bäumen) oder in seiner unmittelbaren Umgebung zu verhängen.
- Aufgrund der vorhandenen Potenziale für Reptilien im westlichen Bereich des Geltungsbereichs (Flurstück Nr. 49/2) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Somit muss im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine Besiedlung der Fläche durch die Zauneidechse angenommen werden. Damit wird nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Umsetzung einer geeigneten CEF-Maßnahme in Form der Anlage geeigneter Ersatzhabitats erforderlich. Eine enge Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Art und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist vorzunehmen.
- Bei der Errichtung der Ferienanlage muss eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden.
- Besonders geschützte Arten (wie beispielsweise die Weinbergschnecke), die innerhalb des Eingriffbereiches vorkommen oder während der Baumaßnahmen angetroffen werden, sind fachgerecht aufzunehmen und an eine geeignete Stelle in der Umgebung zu versetzen.

Die Maßnahmen wurden als Festsetzungen aufgenommen.

VII. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

VIII. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Es wird ein Mischgebiet festgesetzt, aufgrund der Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs sowie der näheren Umgebung. Dies entspricht auch der gewünschten städtebaulichen Nutzung für das Gebiet.

Dem Nutzungskatalog des § 6 BauNVO wird gefolgt. Lediglich Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen resultieren aus den einzuhaltenden Grenzabständen zu den Straßenverkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Flächen.

Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung.

3. Zulässige Grund- und Geschossflächen

Die zulässige Grundflächenzahl und die zulässige Geschossflächenzahl entsprechen dem bestehenden Bebauungsplan.

4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen

4.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist den Festsetzungen auf den Nutzungsschablonen im Lageplan zu entnehmen. Damit wird sicher gestellt, dass das geplante Bauvorhaben realisiert werden kann und es sich dennoch in die Umgebung einfügt.

4.2. Zahl der Vollgeschosse

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse entspricht dem bestehenden Bebauungsplan.

5. Flächen für die Abwasserbeseitigung

Um die Entwässerung des Plangebiets gewährleisten zu können, werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

6. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren.

IX. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Dachform und die Dachneigung sind an das Vorhaben und den Bestand angepasst. Die Festsetzungen zu Dachaufbauten bleiben unverändert.

2. Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass grelle oder reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

Zudem werden Festsetzung zum Schutz des Grundwassers getroffen und zur Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

3. Werbeanlagen

Da es sich um ein Mischgebiet handelt, bei dem Werbeanlagen nicht im Vordergrund stehen sollten, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung erfolgen darf.

4. Gestaltung unbebauter Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Die Festsetzung dient weiterhin der Minimierung der Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter. Aufgrund der gewünschten Nutzung im Plangebiet sind freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und Windkraftanlagen nicht zulässig.

5. Einfriedungen

Für eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

6. Einschränkung der Stellplatzverpflichtung

Aufgrund des tatsächlichen Bedarfs und des sparendem Umgangs mit dem Schutzgut Fläche ist ein geringerer Stellplatzbedarf erforderlich.

X. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 28.02.2020.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 28.02.20 für die Sitzung am 06.05.20

Geänderte Fassung vom 07.09.20 für die Sitzung am 23.09.20

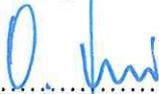
Bearbeiter:

Laura Digiser

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Geislingen, den **24. SEP. 2020**



Oliver Schmid (Bürgermeister)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)



Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform und Dachneigung in Grad SD=Satteldach, PD= Pultdach.

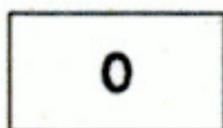
GHmax = maximale Gebäudehöhe

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)



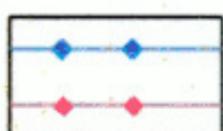
Baugrenzen



offene Bauweise

OBERIRDISCHE UND UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN

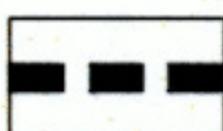
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Oberirdische Stromleitung neu

Oberirdische Stromleitung alt (entfällt)

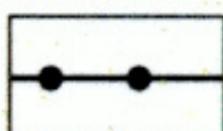
SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne

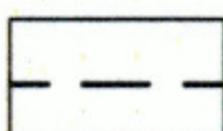


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

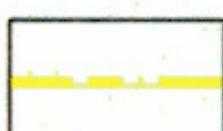
UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN



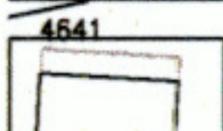
bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern



geplante Grundstücksgrenze



entfallende Baugrenze



Gebäudebestand

In Kraft getreten am:

06.11.2020



SATZUNGEN DER STADT GEISLINGEN

über

1. den Bebauungsplan „Hofen – 2. Änderung“ und
2. die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofen – 2. Änderung“ in Geislingen - Erlaheim.

Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat am 23.09.2020

1. den Bebauungsplan „Hofen – 2. Änderung“ und
2. die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofen – 2. Änderung“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsgrundlagen als Satzung beschlossen:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
 - Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

1. den Bebauungsplan „Hofen – 2. Änderung“ und

2. die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofen – 2. Änderung“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 07.09.2020).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 07.09.2020
- dem textlichen Teil – Planungsrechtliche Festsetzungen – in der Fassung vom 07.09.2020

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus

- dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 07.09.2020
- den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 07.09.2020

3. Beigefügt ist

- die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 07.09.2020
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 07.09.2020

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofen – 2. Änderung“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Geislingen, den 24. SEP. 2020



Oliver Schmid
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB):	06.05.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	15.05.2020
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):	06.05.2020
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit:	15.05.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):	vom 25.05.2020 bis 26.06.2020
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs. 7):	23.09.2020
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB):	23.09.2020
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten):	06.11.2020
Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalb	_____
..... Stempel / Unterschrift	
Ausgefertigt:	
Geislingen, den 24. SEP. 2020	
Oliver Schmid, Bürgermeister	

06.11.2020

**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hofen - 2. Änderung“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Geislingen – Erlaheim

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Unterlagen für die Sitzung am 23.09.2020

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Aufgrund § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes - in Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung - nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1. Mischgebiet – MI1 und MI2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 6 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschäfts- und Bürogebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einzelhandelsbetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schank- und Speisewirtschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige Gewerbebetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für Verwaltungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gartenbaubetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tankstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Teile des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) begrenzt und bezieht sich auf die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH).

Die Gebäudehöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Die EFH wird mit 557,36 m über NN plus/minus 1,00 m festgesetzt.

3.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

3.3. Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)

Die maximale Größe der Geschossfläche der baulichen Anlagen ist den Nutzungsschablonen des Planteils zu entnehmen und durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

4. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

6. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist gesondert abzuleiten, sofern möglich und zulässig zu versickern bzw. gepuffert über bestehende oder neu herzustellende Leitungen abzuführen.

7. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind im zeichnerischen Teil folgende Festsetzungen getroffen:

- Notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen und Wespen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Als Ausgleich für den Verlust eines potenziellen Hangplatzes bzw. Sommerquartiers (Schuppen) sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 Spaltenquartier-Kästen im Geltungsbereich (z. B. an zu erhaltenden Bäumen) oder seiner unmittelbaren Umgebung zu verhängen. Um Gebäude bewohnen-

den Fledermausarten langfristig weiterhin im vergleichbaren Umfang Quartiere anbieten zu können, soll in die Fassade des neu geplanten Gebäudes ein Fledermausquartier-Stein integriert werden.

- Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen sind mindestens 3 künstliche Nisthilfen für Vögel im Geltungsbereich (z.B. an zu erhaltenden Bäumen) oder in seiner unmittelbaren Umgebung zu verhängen.
- Bei der Errichtung der Ferienanlage muss eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden.
- Besonders geschützte Arten (wie beispielsweise die Weinbergschnecke), die innerhalb des Eingriffsbereiches vorkommen oder während der Baumaßnahmen angetroffen werden, sind fachgerecht aufzunehmen und an eine geeignete Stelle in der Umgebung zu versetzen.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

2. Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4. Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der VAWs zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

5. Beseitigung von Niederschlagswasser

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz gilt das Gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Zuge des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens zu erbringen.

6. Dränung

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

8. Beleuchtung

Bei der Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen wird die Verwendung von Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten empfohlen.

9. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

10. Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

11. Gestaltung unbebauter Flächen

In Bezugnahme auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch und § 74 der Landesbauordnung, die Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).

2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen.
3. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
4. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.
5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
6. Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzlisten 1 bis ...) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.

12. Pflanzliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Hausbaum

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm

Acer campestre / Feld-Ahorn	Fagus sylvatica / Buche
Acer platanoides / Spitz-Ahorn	Quercus robur / Stiel-Eiche
Acer pseudoplatanus / Bergahorn	Quercus petraea / Traubeneiche
Betula pendula / Hänge-Birke	Tilia cordata / Winterlinde

Verwendet werden dürfen auch hochstämmige standortgerechte Obstbäume (Kronenansatz in mind. 180 cm Höhe).

Hier sollen bevorzugt ortsübliche und bewährte Sorten des Streuobstbaus verwendet werden.

Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 28.02.20 für die Sitzung am 06.05.20

Geänderte Fassung vom 07.09.20 für die Sitzung am 23.09.20

Bearbeiter:

Laura Digiser

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Geislingen, den 24. SEP. 2020


.....
Oliver Schmid (Bürgermeister)

**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Hofen - 2. Änderung“**

**Verfahren nach § 13a BauGB
in Geislingen – Erlaheim**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 07.09.2020

Inhaltsübersicht

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1. Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	4
II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
1. Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2. Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	8
3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht und FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	8
3.2. Biotopverbund.....	9
III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	10
1. Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	13
2. Vögel (<i>Aves</i>).....	16
3. Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	20
4. Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	23
4.1. Hautflügler (<i>Hymenoptera</i>).....	23
4.2. Weichtiere (<i>Mollusca</i>).....	24
IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	25
V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Geislingen im Zollernalbkreis.....	27
VI. Literaturverzeichnis.....	30

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofen - 2. Änderung“ in Geislingen - Erlaheim im Zollernalbkreis. Südlich des bestehenden Gasthauses „Landhaus Engel“ soll eine Ferienwohnanlage mit 12 Wohneinheiten errichtet werden.

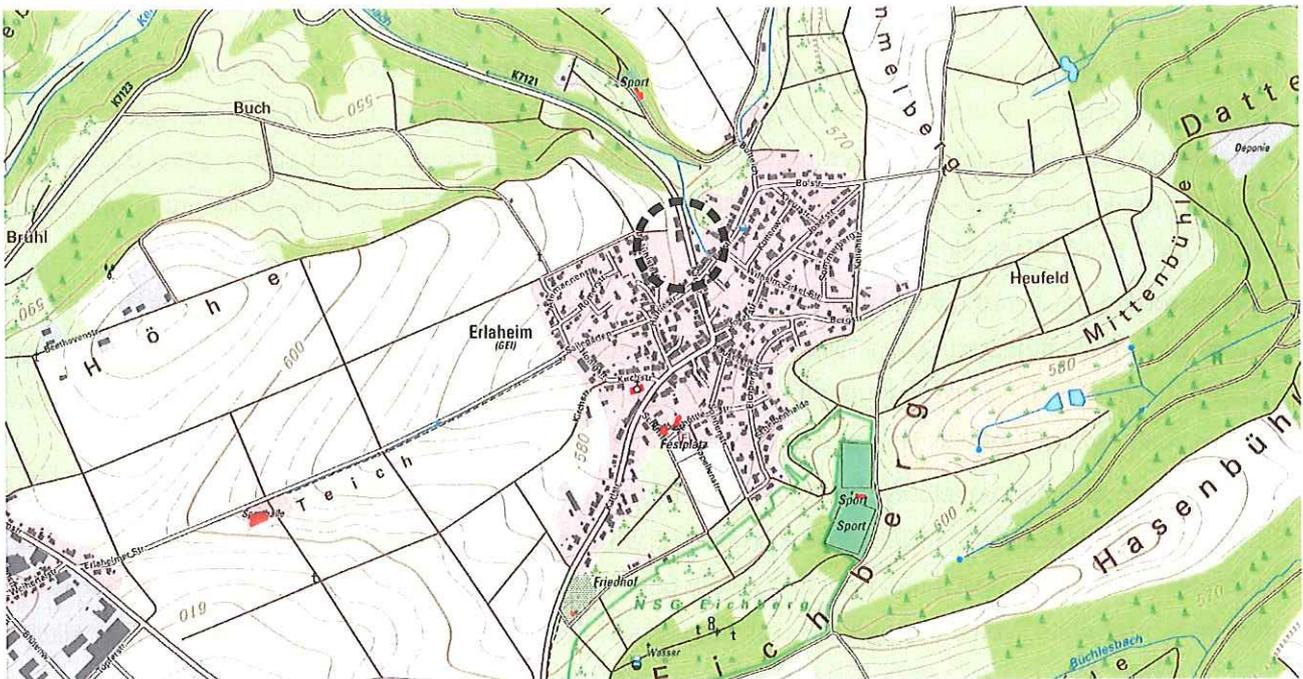


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

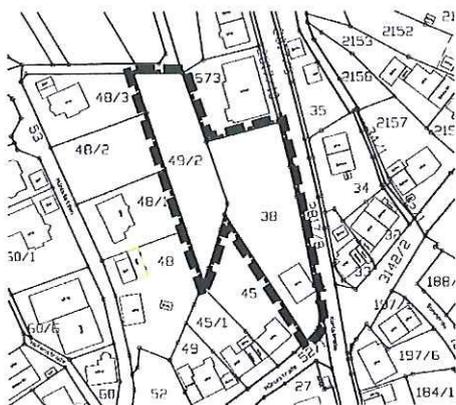


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelt)

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten von Februar bis Juli 2020. Im Rahmen von 7 Begehungen wurde das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert.

Innerhalb des Grünland-, Baum- und Gebäudebestandes als Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben des Naturraumes und der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Außer 14 europäischen Vogelarten und 17 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Biber (*Castor fiber*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den holzbewohnenden Käferarten der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollte gemäß dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermin im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	18.02.2020	Sturany-Schobel	09:15 – 11:00 Uhr	4,5 °C, tw. bewölkt, windstill	Übersichtsbegehung
(2)	28.05.2020	Sturany-Schobel	07:30 – 09:00 Uhr	14 °C, sonnig, windstill	R, V
(3)	29.06.2020	Sturany-Schobel	07:30 – 08:30 Uhr	15 °C, bewölkt, schwacher Wind	R, V
(4)	06.07.2020	Sturany-Schobel	07:45 – 08:45 Uhr	18 °C, tw. sonnig, windstill	R, V
(5)	11.07.2020	Sturany-Schobel	22:30 – 23:30 Uhr	14°C, bewölkt, windstill	F, V
(6)	12.07.2020	Sturany-Schobel	22:45 – 23:30 Uhr	13°C, bewölkt, windstill	F, V
(7)	21.07.2020	Sturany-Schobel	08:15 – 09:30 Uhr	16°C, sonnig, windstill	R, V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten					
F: Fledermäuse		R: Reptilien		V: Vögel	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Geislingen im Naturraum Südwestliches Albvorland dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte,
- D6.3 Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen),
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 35 (37) Tierarten aus 4 (5) Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 3 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt. Die Angaben in Klammer schließen die Anhang II Arten der FFH-Richtlinie mit ein, welche in jener Tabelle nicht mit aufgeführt sind.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Erlaheim von Geislingen im Zollernalbkreis auf einer Höhe von etwa 560 m NHN. Das Gelände steigt nach Westen hin leicht an. Das Untersuchungsgebiet wird im Westen durch die bestehende Bebauung und im Süden durch die Wohnbebauung und die Hühlestraße begrenzt. Östlich des Plangebiets verläuft die „Karlstraße“ und im Norden befindet sich das Gasthaus „Landhaus Engel“ und landwirtschaftliche Flächen.

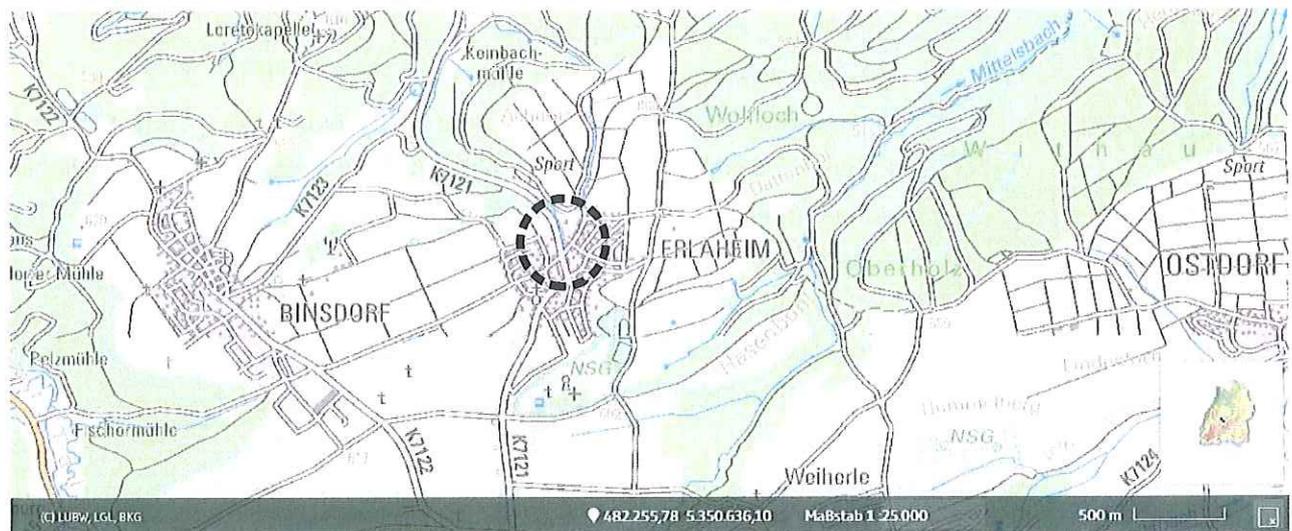


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

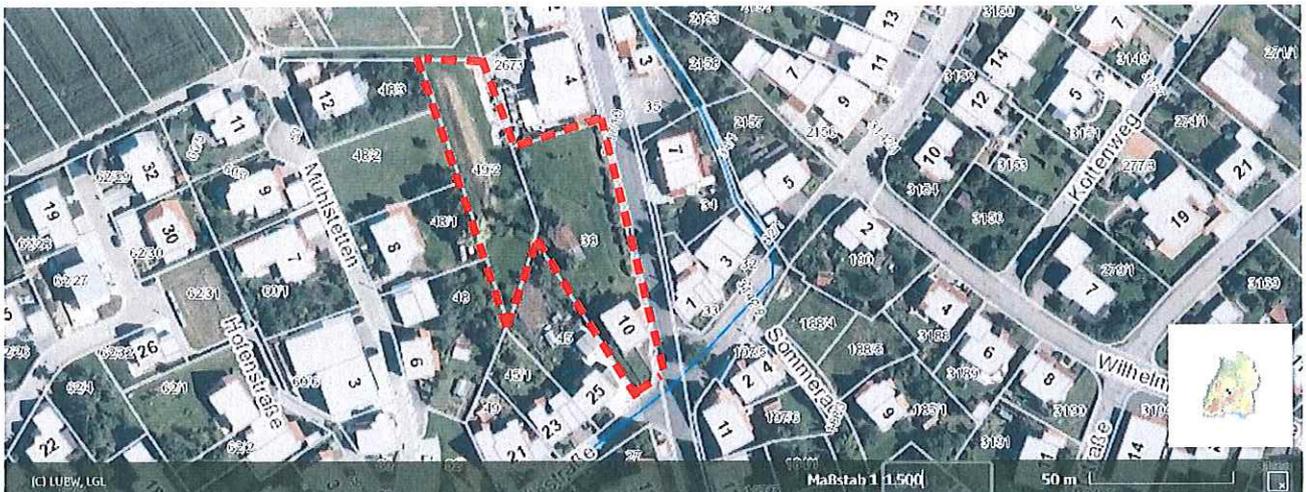


Abb. 4: Orthofoto mit der Abgrenzung des Plangebietes (rot gestrichelt) zur Übersicht der beteiligten Flurstücke (Fl.St. Nr. 38 und 49/2).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die beiden Flurstücke 38 und 49/2 (Abb. 4), wobei der flächenmäßig größte Anteil aus Grünland besteht. Diese Grünlandflächen zeigen einen Bewuchs, der sich nach der Biotoptypenliste der LUBW^{1 2} als Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“ in einer stark vermoosten Ausprägung darstellt (Abb. 5). Es handelt sich um häufig gemähte Rasenflächen, die sich hauptsächlich aus schnittverträglichen Arten wie



Abb. 5: Stark vermooste Fettwiese (exemplarisch auf Fl.St. Nr. 38).



Abb. 6: Blick auf Wohnhaus auf Fl.St. Nr. 38 aus südlicher Richtung.

Löwenzahn, Spitzwegerich, Gundermann, Taubnessel, Gänseblümchen, Pyrenäen-Storchschnabel und Labkraut zusammensetzen. Ausschließlich auf dem Fl.St. Nr. 38 befinden sich Gebäude: Ein Wohnhaus im Süden des Plangebietes und ein alter Schuppen nordwestlich des

Wohnhauses (Abb. 6 und 7). Dieser ist bereits verfallen und übt seine ehemalige Funktion als Geräte- und Materiallager nicht mehr aus. Weitere vertikale Strukturen auf dem Fl.St. Nr. 38 bilden Bäume und Hecken bzw. einzelstehende Sträucher. Bei den Bäumen handelt es sich um Obstbäume (z.B. Kirsche, Zwetschge und Birne) und eine Konifere.



Abb. 7: Alter verfallener Schuppen auf Fl. St. Nr. 38 nordwestlich des Wohnhauses.

Die Hecken, die sich in Abgrenzung zur Karlstraße sowie nördlich des Schuppens befinden, setzen sich u.a. aus Flieder, Hartriegel, Liguster, einem Zypressengewächs und Forsythie zusammen. Darüber hinaus besteht eine Efeuhecke hinter dem Wohnhaus.

Die Hecken, die sich in Abgrenzung zur Karlstraße sowie nördlich des Schuppens befinden, setzen sich u.a. aus Flieder, Hartriegel, Liguster, einem Zypressengewächs und Forsythie zusammen. Darüber hinaus besteht eine Efeuhecke hinter dem Wohnhaus.



Abb. 8: Wohnhaus mit Schuppen und Grünland auf Flurstück 38. Erkennbar ist auch der angrenzende „Landhaus Engel“ am rechten Bildrand. Blick aus östlicher Richtung.

1 LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. 312 S.

2 LfU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe. 65 S.



Abb. 9: Blick auf die grasreiche Böschung

Auf dem Flurstück 49/2 befinden sich neben der stark vermoosten Fettwiese (Abb. 5) eine grasreiche Böschung und mehrere Bäume. Auf der Böschung wachsen zudem Hartriegel, Schneebeere, Disteln und Gartenflüchtlinge wie Garten-Salbei. Der Baumbestand setzt sich aus dünnstämmigen



Abb. 10: Zwetschgenbäume östlich der grasreichen Böschung auf Fl.St. Nr. 49/2

Zwetschgen und einer Weide zusammen. Am nordöstlichen Rand des Fl.St. Nr. 49/2 ist ein kleiner Bereich, der als geschotterte Terrasse gestaltet, mit Steinen befestigt und in den Außenbereich des „Landhaus Engel“ integriert ist.



Abb. 11: Blick auf Flurstück 49/2 aus nördlicher Richtung. Erkennbar ist die Fettwiese, die grasreiche Böschung am rechten Bildrand und der hintere Bereich des „Landhaus Engel“ am linken Bildrand.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht und FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

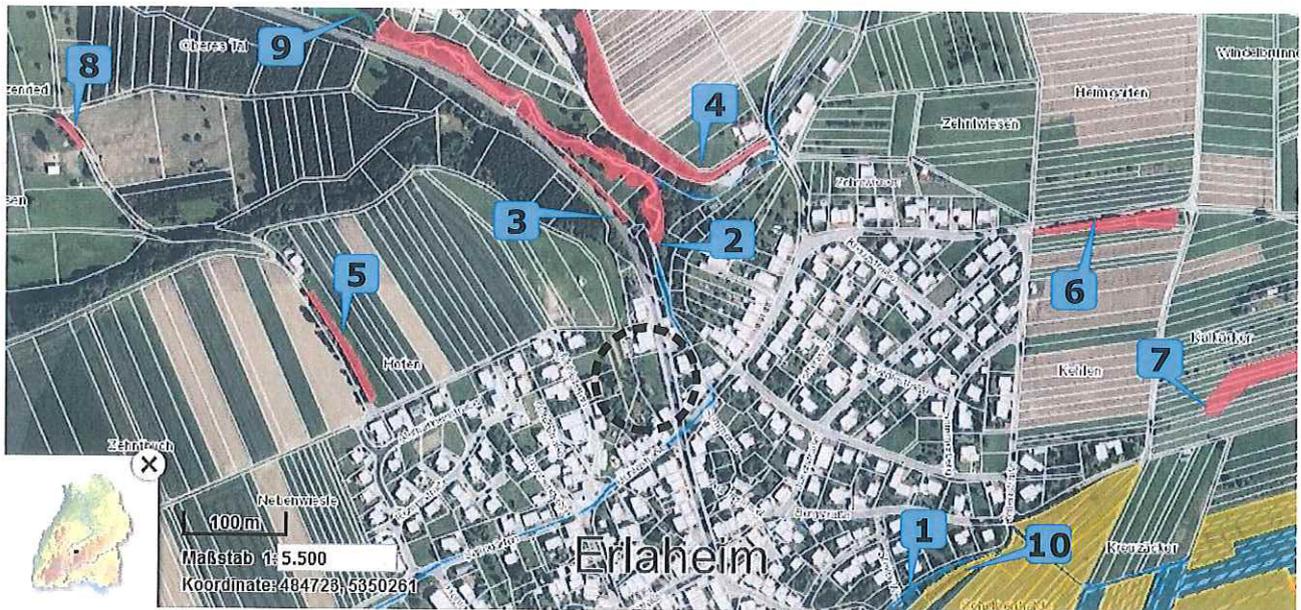


Abb. 12: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7718341	FFH-Gebiet: Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen	340 m SO
(2)	1-76184172527	Offenlandbiotop: Talbach mit Ufervegetation NW Erlaheim, 'Lau'	140 m N
(3)	1-76184172528	Offenlandbiotop: Baumhecke N Erlaheim, 'Lau'	160 m N
(4)	1-76184172530	Offenlandbiotop: Feldgehölz und Magerrasen NW Erlaheim, 'Lau'	240 m N
(5)	1-76184176629	Offenlandbiotop: Baumhecke nordwestlich von Erlaheim	285 m W
(6)	1-76184172536	Offenlandbiotop: Feldgehölz O Erlaheim, 'Heimgarten'	430 m NO
(7)	1-76184172546	Offenlandbiotop: Naßwiese O Erlaheim, 'Kalkäcker' u.a.	590 m O
(8)	1-76184172526	Offenlandbiotop: Baumhecke W Erlaheim, 'Fretzwiesen'	620 m NW
(9)	2-76184171045	Waldbiotop: Talbach N Erlaheim	440 m NW
(10)	6510800046028572	FFH-Mähwiese: Glatthaferwiesen O Erlaheim	360 m SO

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete oder FFH-Mähwiesen. Das nächst gelegene Schutzgebiet ist der Talbach mit Ufervegetation in ca. 140 m Entfernung in nördlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

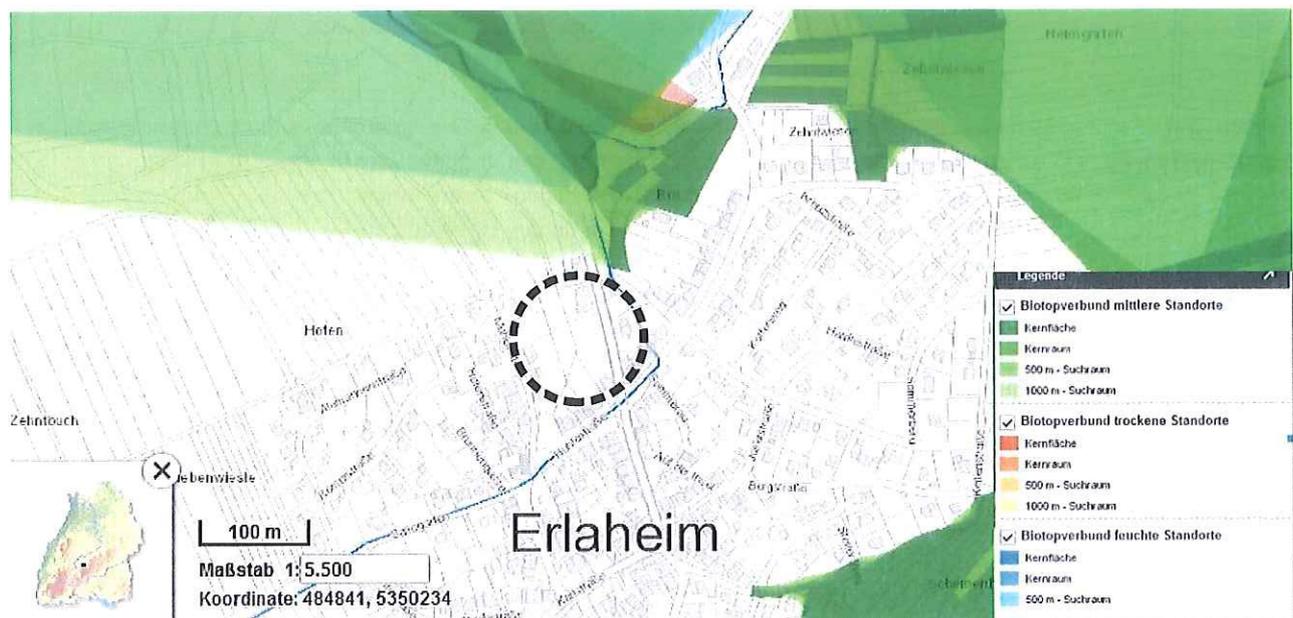


Abb. 13: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Elemente des Biotopverbundes mittlerer, trockener und feuchter Standorte. Der Geltungsbereich tangiert keine Flächen des Landesweiten Biotopverbundes, somit ist mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen kann innerhalb des Plangebietes aufgrund der Lage außerhalb der jeweiligen Verbreitungsgebiete und dem Fehlen der artspezifischen Habitat-eigenschaften ausgeschlossen werden.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	<p>nicht geeignet – Eine potenzielle Nutzung des Gebietes durch planungsrelevante Arten dieser Gruppe kann ausgeschlossen werden. Für die vom ZAK genannten Arten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) und Biber (<i>Castor fiber</i>) existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Habitat-Eigenschaften.</p> <p>Zum einen kann das Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine dichten und in einem großen Verbund stehenden, artenreichen Gehölzbestände vorhanden sind, die der Art eine Nahrungsgrundlage und damit einen Lebensraum bieten. Zum anderen ist auch das Vorkommen des Bibers nicht zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes Fließgewässer und begleitende Gehölzbestände als Lebensgrundlage fehlen.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Fledermäuse	<p>potenziell geeignet – Es besteht eine Eignung des Plangebietes als Teilnahrungshabitat und als Quartier für Fledermäuse.</p> <p>➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.1).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL
Vögel	<p>potenziell geeignet – Es bestehen potenzielle Lebensräume und Nistmöglichkeiten für Zweig-, Nischen- und Gebäudebrüter.</p> <p>➤ Es erfolgt eine nachfolgende Darstellung der Untersuchungsergebnisse und Diskussion (Kap. III.2).</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	<p>potenziell geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten konnten aufgrund der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Beurteilung möglicher Habitats der im ZAK aufgeführten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) im Gebiet wird durchgeführt.</p> <p>Eine Nutzung des Gebietes durch andere Vertreter dieser Artengruppe ist nicht wahrscheinlich.</p> <p>➤ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.3).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum existieren keinerlei Gewässerstrukturen als Lebensraum und Laichplatz. Des Weiteren ist aufgrund der Biotopausstattung auch nicht mit dem Vorhandensein eines Winterquartiers zu rechnen.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>wenig geeignet - Planungsrelevante Evertibraten werden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet.</p> <p>Starkstämmige, alte Bäume mit großvolumigen Mulmkörpern bzw. großen Totholzanteilen finden sich nicht im Gebiet, weshalb dieses auch nicht für die beiden vom ZAK genannten xylobionten Käferarten Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>) und den Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) als Lebensraum in Frage kommt. Da der LUBW im Umfeld des Messtischblattquadranten 7618 SO ebenfalls keine Funddaten bekannt sind, kann ein Vorkommen dieser beiden vom ZAK genannten Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Der im ZAK aufgeführten Bauchigen Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) fehlen Feucht- und Nasslebensräume im Gebiet. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.</p> <p>➤ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Wirbellose	Während der Begehung konnten mehrere Wespennester und Schneckengehäuser leer oder in Winterstarre (mit Kalkdeckel) der besonders geschützten Art Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>) angetroffen werden. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es erfolgt eine nachfolgende Darstellung der Untersuchungsergebnisse und Diskussion (Kap. III.4.1 und III.4.2). 	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7618 (SO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 4 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 1 Fledermausart vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 4: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7618 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ³

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{4 5} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ / ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	ZAK	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / ZAK	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7618 SO

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i: gefährdete wandernde Tierart

R: Art lokaler Restriktion

FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

3 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

5 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 4: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7618 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnten im Rahmen der Begehungen keine Bäume mit Höhlen gefunden werden. Es wurden jedoch Obstbäume im Untersuchungsgebiet mit Strukturen wie Spechtschlag oder kleineren Rindenspalten registriert. Hier muss das Übertagen von Einzeltieren in Baumstrukturen wie abstehender Rinde für möglich gehalten werden.

An dem Gebäudebestand mit Wohnhaus und Schuppen können das Vorkommen von Fledermaus-Quartieren nicht ausgeschlossen werden. Der alte, verfallene Schuppen, welcher ehemals als Geräte- und Materiallager genutzt wurde, besitzt eine Vielzahl an Zugangsmöglichkeiten und Einfluglöchern. Somit kann der Schuppen potenziell Fledermäusen als Hangplatz dienen. Eine Nutzung als Winterquartier ist auszuschließen, da das Gebäude zu zugig und nicht frostfrei ist. Während der Begehung des Gebäudes konnten allerdings keine Spuren registriert werden, welche auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung hinweisen.

Eine Nutzung des Schuppens oder der Bäume als Hangplatz und Sommerquartier für Einzelindividuen kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb ein Gebäudeabriss und eine Rodung der Gehölze ausschließlich außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht in der Zeit vom 01.März bis 31.Oktober, zulässig sind. Als Ausgleich für den Verlust des potenziellen Hangplatzes bzw. Sommerquartiers wird das Verhängen von 2 Spaltenquartier-Kästen im Geltungsbereich (z. B. an zu erhaltenden Bäumen) oder seiner unmittelbaren Umgebung gefordert. Um Gebäude bewohnenden Fledermausarten langfristig weiterhin im vergleichbaren Umfang Quartiere anbieten zu können, soll in die Fassade des neu geplanten Gebäudes ein Fledermausquartier-Stein integriert werden.

Detektorbegehungen: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Jagdraum nutzen, wurden im Juli unter geeigneten Witterungsbedingungen (Temperatur im zweistelligen Bereich, windstill, Tab. 1) Transektbegehungen mit einem Ultraschalldetektor (SSF Bat 3) durchgeführt. Dabei konnten keine Signale von Fledermäusen im Geltungsbereich empfangen werden.

Jagdhabitat: Das Gebiet kommt allenfalls als Teilnahrungshabitat für Fledermäuse in Frage. Da der Geltungsbereich über keine große Strukturvielfalt verfügt und aus eher artenarmen Grünlandbeständen zusammengesetzt ist, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat der lokalen Fledermauspopulation handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation kann demnach ausgeschlossen werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden unter Einhaltung der Abriss- und Rodungszeiten zurzeit ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sein könnten.

Es konnten innerhalb des Geltungsbereiches Strukturen registriert werden, die als Sommerquartier oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind. Aus diesem Grund werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form des Verhängens von 2 Spaltenquartier-Kästen im Geltungsbereich (z. B. an zu erhaltenden Bäumen) oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich. Um Gebäude bewohnenden Fledermausarten langfristig weiterhin im vergleichbaren Umfang Quartiere anbieten zu können, soll in die Fassade des neu geplanten Gebäudes ein Fledermausquartier-Stein integriert werden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist dann ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung der o. g. Maßnahmen ausgeschlossen.**

2. Vögel (Aves)

Die Untersuchung der lokalen Brutvogelgemeinschaft erfolgte von Februar bis Juli in Form von fünf Begehungen während der Morgenstunden oder tagsüber und zwei Begehungen in den Abendstunden (Tab. 1).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche beobachtete Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegte Art ist nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als streng geschützte Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁶	Gilde	Status ⁷ & (Abundanz)	RL BW ⁸	§	Trend
(1)	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	Bm	*	§	+1
(2)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	Bm	*	§	-1
(3)	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BmU	*	§	+1
(4)	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	!	Bm	2	§	-2
(5)	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	Bm	*	§	-1
(6)	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	NG	*	§	0
(7)	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG	*	§	+1
(8)	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	BmU	V	§	-1
(9)	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	Bm	*	§	0

6 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997)

8 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 5: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW	§	Trend
(10)	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	NG	*	§§	+1
(11)	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	Bv	*	§	0
(12)	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BnU (1)	V	§	-1
(13)	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
(14)	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	BnU (3)	V	§	-1
(15)	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BmU	*	§	+1
(16)	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	DZ	*	§	0
(17)	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	!	DZ	3	§	-2
(18)	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	BmU	*	§	0
(19)	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ	*	§§	+1
(20)	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BmU	*	§	0
(21)	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BmU	*	§	-1
(22)	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	BmU	*	§	0
(23)	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	h	BmU	*	§	-1
(24)	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	zw	BmU	*	§	-2
(25)	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	Bv (1)	*	§	-2
(26)	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BmU	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **f** : Felsenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **h** : Höhlenbrüter

r/s : Röhricht- / Staudenbrüter **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung

Bn = Brutnachweis im Geltungsbereich

BnU = Brutnachweis in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich

BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich

BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

DZ = Durchzügler, Überflug

NG = Nahrungsgast

Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet

1 BP = Klasse I

2-5 BP = Klasse II

6-15 BP = Klasse III

16-25 BP = Klasse IV

26-50 BP = Klasse V

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs

* = ungefährdet

2 = stark gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

0 = ausgestorben

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 26 Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder konnten erwartungsgemäß nicht angetroffen werden. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe sowie der Rotmilan re-

gistriert werden.

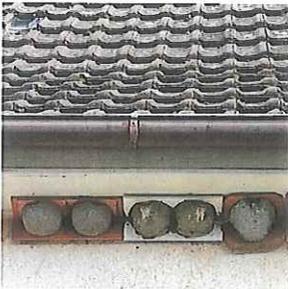


Abb. 14: Mehlschwalben-
nester in Umgebung des
Plangebietes

Aktuelle Vogelbruten konnten im Plangebiet nicht direkt (beispielsweise über Nestfunde) nachgewiesen werden, jedoch besteht ein Brutverdacht (Bv) beim Hausrotschwanz und der Wachholderdrossel. Für diese beiden Arten wurden sowohl futtertragende Altvögel als auch ausdauernder Gesang mehrfach im Plangebiet beobachtet. Hingegen gelang bei zwei Arten ein Brutnachweis in der Umgebung. Hierzu zählen Mehlschwalbennester, die sich an einem in der Umgebung des Geltungsbereichs befindlichem Haus in der Hühlestraße befanden (Abb. 14). Des Weiteren wurde ein Nest des Haussperlings im Dachfirst des Landhotels Engels nachgewiesen. Elf Arten, die singend in der Umgebung verört worden sind,

erhielten die Bezeichnung möglicher Brutvogel der Umgebung (BmU). Der Buntspecht, der Grünspecht und die Elster werden als Nahrungsgäste im Gebiet vermutet. Drei weitere wurden über dem Plangebiet als Durchzügler (DG) beobachtet.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (neun Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlenbrütern (fünf Arten). Nachfolgend waren die Nischen- und Gebäudebrüter mit vier Arten vertreten, dann die Bodenbrüter mit zwei Arten und die Felsenbrüter mit einer Art. Als streng geschützte Arten und somit unabhängig vom Brutstätten-Typ aufgeführt, wurden der Bluthänfling, die Rauchschwalbe und der Rotmilan nachgewiesen.



Abb. 15: Schuppen mit
Nistmöglichkeiten für
Gebäude- und Nischen-
brüter

Innerhalb der unbebauten Bereiche des Plangebietes konnten keine vorjährigen Vogelbruten festgestellt werden. Allerdings existieren Nistmöglichkeiten für Zweigbrüter in den Bäumen, Sträuchern und Hecken. Bei der Begutachtung des Schuppens konnten auch keine Nester von Gebäude- und Nischenbrütern gefunden werden. Grundsätzlich finden jedoch Nischenbrüter in den Holzlagerplätzen des Schuppens und Gebäudebrüter (und Nischenbrüter) in den Dachstrukturen des Schuppens Nistgelegenheiten. Hingegen gibt es für Höhlenbrüter im Plangebiet weder Bäume mit geeigneten Höhlenstrukturen noch Nistkästen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung kann ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Darüber hinaus sind als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen mindestens 3 künstliche Nisthilfen für Vögel im Geltungsbereich (z.B. an zu erhaltenden Bäumen) oder in seiner unmittelbaren Umgebung zu verhängen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten

registriert, wengleich eine aktuelle Nutzung des Gebietes von Brutvögeln aufgrund von revieranzeigenden Verhaltensweisen für sehr wahrscheinlich gehalten wird. Eine Nutzung des Plangebietes zur Aufzucht der Brut wenig störungsempfindlicher Gebäude-, Zweig- und Nischenbrüter kann erwartet werden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung kann ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungs- und Abrisszeitraumes und o.g. Maßnahme kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 6: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die Zauneidechse benötigt als Habitat einen Verbund aus gut besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen (Steine, Totholz, Rohboden) zur Thermoregulation, Bereichen mit hochwüchsiger Vegetation, Steinhäufen oder Trockenmauern zum Verstecken und grabbaren Substraten zum Ablegen der Eier. (siehe folgende Tabellen zur Ökologie der Art).

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg weit verbreitet, so zeigt auch die LUBW für den Messtischblatt-Quadranten 7618 SO, in welchem sich das Plangebiet befindet, ein aktuelles Vorkommen (siehe Abb. 17).

Im Plangebiet kommen Habitatpotenziale für die Zauneidechse ausschließlich im nördlichen Teil des FIST. Nr. 49/2 (Abb. 15) vor. Hier finden sich in der ungepflegten Böschung mit horstig wachsenden Gräsern und aufstockenden Sträuchern Versteckmöglichkeiten und durch die Besiedlung mit Ameisen lockeres Substrat zur Eiablage. Erwärmbare Strukturen sind in Form der Natursteine, die die Terrasse befestigen vorhanden (Abb. 16).

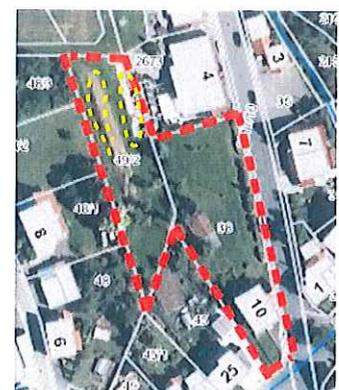


Abb. 16: Orthofoto des Planungsraumes (rot gestrichelt) mit potenziellen Lebensräumen (gelb gestrichelt)

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



Abb. 17: Habitatpotenziale für die Zauneidechse innerhalb des Plangebietes. Oben: Als Sonnenplatz geeignete Natursteine, die Terrasse befestigt. Unten links: Versteckmöglichkeiten und mögliches Insektenvorkommen in der ungepflügten Böschung mit horstigen Gräsern und Gartenflüchtlings. Unten mittig: Natursteine mit Lücken zum Verstecken. Unten rechts: Lockeres, grabbares Substrat zwischen den horstig aufwachsenden Gräsern in der Böschung zur Eiablage.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

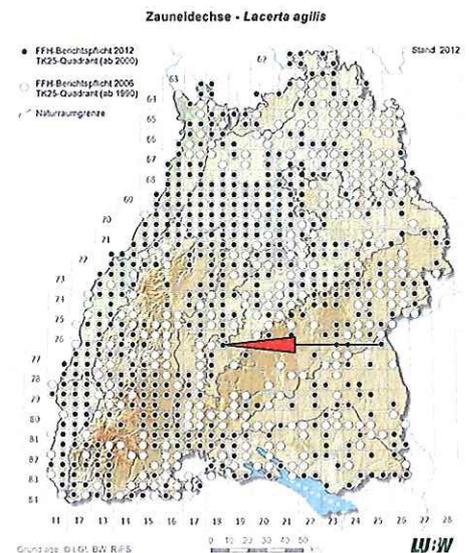


Abb. 18: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Gemäß der HVA-FStB sind zur Erfassung von Zauneidechsen 4 flächendeckende Begehungen bei geeigneten Bedingungen zwischen Anfang März und Ende Oktober erforderlich. Neben der gezielten Absuche von Strukturen, die sich als Versteck eignen und dem langsamen und ruhigen Abschreiten geeigneter Habitate, dienen auch künstlich ausgebrachte Verstecke dem Nachweis der Art. Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte von Mai bis Juli in Form von vier flächendeckenden Begehungen (Tab. 1). Hierbei konnten bei keinem der vier Begehungen Zauneidechsen nachgewiesen werden. Aufgrund der vorhandenen Potenziale für Reptilien im westlichen Bereich des Geltungsbereichs (Flurstück Nr. 49/2) kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Somit muss im Sinne einer *worst-case*-Betrachtung eine Besiedlung der Fläche durch die Zauneidechse angenommen werden. Damit wird nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Umsetzung einer geeigneten CEF-Maßnahme in Form der Anlage geeigneter Ersatzhabitate erforderlich. Eine enge Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Art und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist vorzunehmen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Somit ist auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wird ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**
- ✓ **Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten können einschlägig werden und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen.**

4. Wirbellose (Evertebrata)

4.1. Hautflügler (Hymenoptera)



Abb. 20: Kleine Wespennester
im Schuppen

Die frei zugänglichen, überdachten und damit auch vor Witterung geschützten Gebäudebereiche des Schuppens bieten ideale Bedingungen für die Besiedlung und den Nestbau durch Hornissen und Wespen. Während der Begehung des Schuppens konnte ein großes und mehrere kleine alte Wespennester ent-

deckt werden. Die Königinnen von Wespen und Hornissen überwintern nicht innerhalb des alten Nestes und besiedeln im darauffolgenden Jahr das Altnest niemals wieder. Ein Grund hierfür ist die Zersetzung durch einsetzenden Pilz- und Bakterienbefall. Der Verstoß gegen das Zugriffsverbot für ‚besonders geschützte Arten‘, wie die Hornisse, ist bei einem Abriss der Gebäude und der damit verbundenen Zerstörung der Altnester demnach ausgeschlossen.

Da nicht absehbar ist, ob Hornissen oder Wespen den Schuppen auch im folgenden Jahr als Neststandort wählen, sollte der Abbruch ausschließlich außerhalb der aktiven Phase der Hautflügler erfolgen. Zulässig ist der Abbruch somit in Bezug auf diese Artengruppe ausschließlich zwischen Anfang November und Ende März.



Abb. 19: Großes Wespennest innerhalb des Schuppens.

4.2. Weichtiere (*Mollusca*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wurde bereits entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum abgeschichtet.

Der Vorhabensbereich bietet jedoch geeignete Lebensraum- und Standortbedingungen für andere, besonders geschützte Mollusken. Während der Übersichtsbegehung konnte auf dem Fl.St. Nr. 38 unter der Hecke nördlich des Schuppens leere Schneckengehäuse und ein mit Kalkdeckel (Winterstarre) verschlossenes der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) angetroffen werden.



Abb. 21: *Helix pomatia* in Winterstarre

Diese Art ist besonders geschützt und unterliegt damit dem Zugriffsverbot. Sollten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Weinbergschnecken auftreten, so sind diese aus der Gefahrenzone und in ein für sie geeignetes Habitat zu überführen.

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 7: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung			
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)	
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines	
Vögel	ggf.-betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen, Flächenversiegelung und Gebäudeabbrüche	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines	
Fledermäuse	ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats, eines möglichen Sommerquartiers und möglicher Tagesquartiere für Fledermausarten durch Gehölzrodungen, Flächenversiegelung und Gebäudeabbrüche	
Reptilien	ggf.-nicht betroffen	keines Verlust eines potenziellen (Teil-)Lebensraumes der Zauneidechse durch die Baufeldberäumung	
Amphibien	nicht betroffen	keines	
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	
	Schmetterlinge	nicht betroffen	
	Hautflügler	ggf. betroffen	keine planungsrelevanten Arten betroffen, Gefahr des Verlustes von potenziellen Nistmöglichkeiten für Wespen und Hornissen durch Gebäudeabbrüche
	Weichtiere	ggf. betroffen	keine planungsrelevanten Arten betroffen, Gefahr eines Verstoßes gegen das Zugriffsverbot gegen die besonders geschützte Art Weinbergschnecke (<i>Helix pomatio</i>)

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen und Wespen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Als Ausgleich für den Verlust eines potenziellen Hangplatzes bzw. Sommerquartiers (Schuppen) sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 Spaltenquartier-Kästen im Geltungsbereich (z. B. an zu erhaltenden Bäumen) oder seiner unmittelbaren Umgebung zu verhängen. Um Gebäude bewohnenden Fledermausarten langfristig weiterhin im vergleichbaren Umfang Quartiere anbieten zu können, soll in die Fassade des neu geplanten Gebäudes ein Fledermausquartier-Stein integriert werden.

- Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen sind mindestens 3 künstliche Nisthilfen für Vögel im Geltungsbereich (z.B. an zu erhaltenden Bäumen) oder in seiner unmittelbaren Umgebung zu verhängen.
- Aufgrund der vorhandenen Potenziale für Reptilien im westlichen Bereich des Geltungsbereichs (Flurstück Nr. 49/2) kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Somit muss im Sinne einer *worst-case*-Betrachtung eine Besiedlung der Fläche durch die Zauneidechse angenommen werden. Damit wird nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Umsetzung einer geeigneten CEF-Maßnahme in Form der Anlage geeigneter Ersatzhabitate erforderlich. Eine enge Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Art und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist vorzunehmen.
- Bei der Errichtung der Ferienanlage muss eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden.
- Besonders geschützte Arten (wie beispielsweise die Weinbergschnecke), die innerhalb des Eingriffbereiches vorkommen oder während der Baumaßnahmen angetroffen werden, sind fachgerecht aufzunehmen und an eine geeignete Stelle in der Umgebung zu versetzen.

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 28.02.2020~~

~~Fassung vom 03.08.2020~~ Fassung vom 07.09.2020

Bearbeiter:

Dr. Sabine Sturany-Schobel, Dipl. Biol.

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Geislingen im Zollernalbkreis

Tab. 8: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	\$\$
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	2	-	1	R	II, IV	\$\$
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	\$\$
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	\$\$
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	\$\$
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	\$\$
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	\$\$
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	\$\$
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	\$\$
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	\$\$
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	\$\$
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LA	2	x	2	1	-	\$\$
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	\$
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	\$\$
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	\$\$
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	\$\$
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	\$
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	\$\$
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	\$
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	\$\$
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	\$\$
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	\$\$
Zielarten Totholzkäfer								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	2	-	2	2	II*, IV	\$\$

Tab. 8: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		

Weitere europarechtlich geschützte Arten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	\$\$
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	\$\$
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	\$\$
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	\$\$
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	\$\$
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	\$\$
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	\$\$
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	\$\$
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	\$\$

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

ZAK (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):

Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).

Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet).

ZIA (Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

FFH Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).

EG Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).

BG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de.

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen

Tab. 8: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Status	Krite- rien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
R	(extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten							
-	nicht gefährdet							
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)							
oE	ohne Einstufung							

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÖLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.

Vögel (*Aves*)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola*, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Weichtiere (*Mollusca*)

- COLLING, M. (1992): Muscheln und Schnecken. Einführung in die Untersuchungsmethodik. In J. Trautner: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- COLLING, M. (2001): Weichtiere (*Mollusca*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 394–411.
- SCHRÖDER, E. & COLLING, M. (2003): Weichtiere (*Mollusca*) in der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 621–626.
- WIESE, V. (2014): Die Landschnecken Deutschlands. Finden – Erkennen – Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 352.